

fältige Betrachtung des Terrains, über das sich die Aufnahme zu erstrecken hatte, mit Einrechnung aller jener Umstände, welche dieselbe erschwerten oder erleichterten, nach Recht und Billigkeit bemessen werden können, und die der Obergeometer beim Revisionsgeschäft erschöpfend kennen lernen kann.

Dieser Messverdienst wurde in der Regel an dem Stationsort des Obergeometers, wenn eine Anzahl von 20 bis 25 Messtischplatten vollendet und alle Bedingungen, welche die Vermessungsinstruktion vorschrieb, erfüllt waren, von dem Vermessungsdirigenten festgesetzt, und entweder von ihm unmittelbar selbst, oder auf dessen Anweisung von dem nächsten k. Cameralamt ausbezahlt.

Zu diesem Act der Messverdienstregulirung wurden jedesmal die betreffenden Geometer versammelt und mit den Revisionsergebnissen bekannt gemacht, wobei sich zugleich Gelegenheit bot, dieselben auf Einzelheiten, die eine Verbesserung wünschen liessen, aufmerksam zu machen oder ihnen das verdiente Lob öffentlich zu ertheilen, auch etwaigen Beschwerden über die Verdienstschätzung auf den Grund zu sehen, und überhaupt den Fortgang des ganzen Geschäfts in genauer Uebersicht zu erhalten.

Bei dieser Bezahlungsart war also von keiner Bindung an die sonst bestehenden Rechnungsformen — was die Eigenthümlichkeit des Geschäfts nicht (oder nur auf Kosten des Staats) einzuhalten gestattet hätte — die Rede, und der Grundsatz: „für gute Arbeit gutes Geld,“ im engsten Sinne des Wortes festgehalten.

Vorschüsse wurden nur am Jahresschlusse der Vermessung auf ganz vollendete Arbeiten, deren Revision die zu weit vorgerückte Jahreszeit nicht mehr gestattete, in der hiefür bestimmten Quote ertheilt. Für Fehler, welche der Revision und Superrevision entgingen, war die Catasterkasse durch eine Kautio des Geometers sicher gestellt.

§. 78.

Eintheilung und Zutheilung der geometrischen Arbeiten in Betrachtung verschiedener Fälle.

Die Eintheilung eines Landes in Messtischplatten macht dreierlei Arten der Vertheilung der geodätischen Arbeiten möglich, und es kann:

1) jedem Geometer nur eine Messtischplatte zur Bearbeitung ange-

wiesen und jede der vier angrenzenden von andern Geometern aufgenommen werden (wie es bei der bairischen Landesvermessung eingeführt und anfangs auch bei der württembergischen so gehalten wurde), oder

2) es können jedem Geometer mehrere zusammenhängende Messtischplatten überlassen werden (wie es von 1824 an bei der württembergischen Landesvermessung eingeführt war),

3) kann jeder Geometer einen ganzen Gemeindebezirk erhalten, von dem er dann sämtliche Platten bis an die Gemeindegrenze aufnimmt, (wie bei der österreichischen Vermessung).

Für jede Art dieser Geschäftsvertheilung sprechen besondere Umstände, und zwar für die erste die Sicherheit der möglichst baldigen Vollendung ganzer Bezirke, und wenn Mittheilungen verhütet werden, die ungeschmälerte Controle der Randlinien als ein wichtiger Theil der Revision. Dagegen sind hiebei die Geometer zu öftern Zügen und Reisen genöthigt, so wie sich ihr kurzer Aufenthalt in einer Gemeinde auf die nothdürftigsten Localkenntnisse, und wohl auch auf minder tüchtige Indicateure beschränkt, weil die Gemeinden deren mehrere gleichzeitig abzugeben haben.

Die zweite Art hebt letztere Nachteile auf, indem der Geometer nicht nur in der Lage ist, sich mit den Behörden und den Verhältnissen des Bezirkes bekannter zu machen, sondern auch, was eine Hauptsache ist, etwaige Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten in der Vermarkung nachholen lassen zu können. Auch kann er sein Geschäft nach dem Anbau des Feldes einrichten, und hiedurch sowohl jede Beschädigung der Früchte etc. vermeiden, als auch dasselbe mit mehr Genauigkeit ausführen, als wenn er in hohem Gras und langen Früchten misst.

Die Arbeit ist dem Geometer zugleich wegen der Randlinienanschlüsse seiner Blätter wesentlich erleichtert, und ebenso durch den längern Aufenthalt in einem Ort die Möglichkeit einer ökonomisch bessern Stellung gegeben.

Unerlässlich ist dagegen die Verschärfung der Revision, namentlich an den Anschlüssen der Blätter.

Die dritte Art ist: wenn die Vertheilung ebenfalls nach Messtischplatten nur in gewisser Zahl, d. h. nach ganzen Gemeinden geschieht, der zweiten ziemlich gleich, und es dürfte in einem so grossen Staat, wie Oesterreich, manches für sich haben, Alles was zur Parzellaraufnahme

gehört, von einer und derselben Person, dem Geometer, fordern zu können. Auch in Frankreich wird nach Gemeinden gemessen; die Einrichtung der französischen Messung ist aber von der österreichischen — die in der Hauptsache mit den Vermessungen von Württemberg und Bayern viele Aehnlichkeit hat — ganz verschieden.

Die erste und grösste Verschiedenheit der französischen Vermessung liegt schon in der Art der Triangulirung, die nicht wie in jenen Staaten allgemein, sondern dem Geometer selbst überlassen ist. Dieser fängt sein Geschäft mit der Messung einer Basis an, nachdem er die Gemeinde in Sectionen wozu natürliche oder andere feste Grenzen gewählt werden, in der Art eingetheilt hat, dass jede Section auf einen Bogen grand-aigle in dem Massstab dargestellt werden kann, der aus der grössern oder kleinern Bodeneintheilung normirt und vorgeschrieben ist. Er misst seine Grundlinie in oder wenn das Terrain es nicht gestattet, ausser der Gemeinde, auf einer angrenzenden, je nach der Beschaffenheit des Terrains, wie natürlich im Gebirgslande mit grosser Beschwerlichkeit, berechnet sein Dreiecknetz im 5000theiligen Massstab welches der Prüfung des Verificators unterliegt selbst, und ist an eine Eintheilung des Landes in Sectionen oder Messtischplatten von einer gewissen Grösse nicht gebunden, aber auch dadurch weniger vor Unrichtigkeiten geschützt, die sich zuweilen erst am Ende seines Geschäfts bemerkbar machen, und wenn auch nicht von grossem Belang, doch immer eine widrige Erscheinung sind, abgesehen davon, dass die Anschlüsse der die seinigen umgrenzenden Gemeindegarten, in krummen oder gebrochenen Linien, ihm an und für sich schon manche Schwierigkeit bereiten.

§. 79.

Messinstrumente für die Detailaufnahme.

1) Der Münchener Messtisch wurde nach einem Formular von Reichenbach durch Baumann und Kinzelbach in Stuttgart für unsere Landesvermessung geliefert. Er hat dadurch, dass er ausser andern wesentlichen Verbesserungen mit einem guten Fernrohr versehen ist, eine Vollkommenheit, durch welche man sich bei tüchtiger Anwendung desselben eines guten Geschäfts versichert halten kann, was bei den ältern Messtischen mit Dioptern unmöglich ist.

Bauernfeind hat in seiner Vermessungskunde, München 1856, diesen